

VI ZR 119/57

2357 003

V e r k ü n d e t

am 1. April 1958

Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Wirtschaftsprüfers Fritz K. in D., G.-
Allee,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

den Kaufmann Friedrich M. in W.,
Mü. Weg,

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. März 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode,
Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt (Main) vom 27. März 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

8-10-58

Tatbestand:

Der Kläger wollte sich im Jahre 1948 an der im März 1947 gegründeten Firma Ludwig H. & Co. GmbH in O. / R. (im Folgenden zur Abkürzung Firma H. genannt) mit einer größeren Geldeinlage beteiligen. Im Verlauf einer Besprechung vom 22. April 1948 legte ihm der Geschäftsführer und Gesellschafter F. der Firma H. einen Bericht vom 30. Januar 1948 über die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Firma H. vor. Diesen Bericht hatte der Beklagte im Auftrag des Kaufmanns Fritz P. aus D. auf Grund einer in der Zeit vom 20. bis 22. Januar 1948 durchgeführten Prüfung nach dem Stande vom 31. Dezember 1947 erstattet. In dem Bericht erklärt der Beklagte, er habe die Posten der Bilanz und der Erfolgsrechnung für 1947 formell und materiell geprüft. Er hat das Ergebnis der Prüfung in folgender Schlußbemerkung zusammengefaßt:

"1. Die Organisation des Unternehmens ist zweckmäßig und wirtschaftlich, die Führung der Bücher ist ordnungsmäßig.

2. Obwohl das Unternehmen erst seit etwa einem Jahr besteht, sind Vermögenslage und Liquidität angemessen günstig, die wahrscheinlichen Rentabilitätsaussichten gut.

3. Gegen eine Beteiligung bestehen keine Bedenken, eine Beteiligung auch in Form eines Darlehens würde wie ein Stammanteil behandelt werden."

P. hatte sich auf Grund dieses Berichtes mit

- 3 -

350.000 RM an der Firma H. beteiligt. Der Kläger gewährte ihr am 1. Juni 1948 ein bares Darlehen von 300.000 RM und trat gleichzeitig als Angestellter in ihren Dienst. Am 2. November 1948 geriet die Firma H. in Konkurs. Der Kläger und P. konnten in dem Konkursverfahren keine Befriedigung für ihre Forderungen erlangen. Den Schaden des P. hat der Haftpflichtversicherer des Beklagten ersetzt.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte sei auch ihm zum Schadensersatz verpflichtet, weil er den Prüfungsbericht, durch den der Kläger zur Hingabe des Geldes bewogen worden sei, wissentlich falsch erstattet und der Firma H. überlassen habe. Er hat mit der Klage Zahlung von 10.000 DM verlangt.

Das Landgericht hat die Klage durch Versäumnisurteil abgewiesen und, nachdem der Kläger Einspruch eingelegt hatte, das Versäumnisurteil aufrecht erhalten.

Das Berufungsgericht hat mit seinem Urteil vom 4. März 1955 der Klage stattgegeben. Dieses Urteil ist auf die Revision des Beklagten durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Juli 1956 (VI ZR 132/55) aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Die neue Verhandlung vor dem Berufungsgericht führte wiederum zur Verurteilung des Beklagten. Gegen dieses Urteil des Oberlandesgerichts richtet sich die neue Revision des Beklagten, mit der er wieder die Abweisung der Klage erstrebte. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Ebenso wie in seiner ersten Entscheidung hat das Berufungsgericht auch in seinem neuen Urteil angenommen, der Beklagte habe dem Kläger in sittenwidriger Weise vorsätzlich Schaden zugefügt und sei deshalb nach § 826 BGB verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen.

I. Daß der Beklagte sittenwidrig gehandelt hat, ergibt sich aus den Feststellungen des ersten Berufungsurteils. Diese Feststellungen sind nicht angegriffen worden. Es ist daher nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht sie auch dem jetzt angefochtenen Urteil zugrunde gelegt hat. Nach diesen im einzelnen belegten Feststellungen hat der Beklagte in seinem Prüfungsbericht über die Firma H. teils bewußt, teils grob fahrlässig falsche Angaben gemacht und leichtfertig ein günstiges Urteil über sie abgegeben. Daß ein Wirtschaftsprüfer, der so handelt, in grober Weise gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, hat der Senat schon in seinem früheren Urteil ausgeführt. Auch die Revision zweifelt das nicht mehr an.

II. Die weiteren Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht darlegt, das sittenwidrige Handeln des Beklagten sei adäquat ursächlich für die Geldhingabe des Klägers an die Firma H. und damit für seinen Schaden gewesen, sind entgegen der Meinung der Revision ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hält für bewiesen, daß der Kläger durch den falschen Bericht des Beklagten veranlaßt worden ist, der Firma H. das Darlehen zu geben. Nach dieser Feststellung kann nicht zweifelhaft sein, daß der unrichtige Bericht des Beklagten eine *conditio sine qua*

non für die Geldhingabe war. Aber auch die Adäquanz dieses Ursachenzusammenhangs ist bei dem festgestellten Sachverhalt rechtsirrtumsfrei bejaht worden. Wie der Senat schon im ersten Revisionsurteil dargelegt hat, entspricht es dem regelmäßigen Verlauf der Dinge, daß ein günstiger Bericht eines Wirtschaftsprüfers, auch wenn er einige Zeit zurückliegt, einen Kreditgeber in seinen Entschlüssen beeinflusst. Jedenfalls liegt diese Folge auch für die Zeit vor der Währungsreform nicht von vornherein außer aller Wahrscheinlichkeit (vgl. BGHZ 3, 261 [267]).

Damit ist dem Vorbringen der Revision, der Prüfungsbericht vom 30. Januar 1948 sei infolge der damaligen turbulenten wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Währungsreform schon nach zwei bis drei Monaten kein taugliches Instrument bei der Prüfung einer Kreditbewilligung mehr gewesen, der Boden entzogen. Das Berufungsgericht hat mit Recht in Übereinstimmung mit der vorstehend angeführten Ansicht des Bundesgerichtshofes angenommen, daß der Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes auch unter den damaligen Verhältnissen noch nach vier Monaten einen gewissen Wert behielt und nicht von vornherein ungeeignet war, einen Kreditgeber in seinen Entschlüssen zu beeinflussen.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe in diesem Zusammenhang wesentliche Parteivorbringen nicht berücksichtigt. Mit der Behauptung des Beklagten, die Firma H. habe kurz vor der Währungsreform noch in großem Umfang minderwertige Waren gekauft und diese Einkäufe auch nach der Währungsreform fortgesetzt, hat das Berufungsgericht sich ausdrücklich auseinandergesetzt. Es hat in den Entscheidungsgründen seines Urteils hierzu ausgeführt: Daß der Geschäftsführer F. der Firma H.

in wirtschaftlich nicht zu rechtfertigender Weise minderwertige Waren eingekauft habe, die nach der Währungsreform nicht mehr hätten abgesetzt werden können, sei vorhersehbar dadurch ermöglicht worden, daß das leichtfertige Gutachten des Beklagten sich über F. lobend ausgesprochen und keine Kritik an ihm geübt habe. In dem Bericht sei bei Erörterung der Frage, ob eine Beteiligung an der Firma H. ratsam sei, auf Grund ganz ungenügender Prüfung der Person des Geschäftsführers F. gesagt, daß es eines erheblichen Maßes an Geschick, Fleiß und Organisationsgabe bedurft habe, um die vorliegenden Ergebnisse zu erreichen, und daß die bisherige Kostengestaltung eine sparsame und solide Betriebsführung erkennen lasse. Wenn der Kläger ebenso wie P. auf Grund dieses Berichtes erhebliche Geldbeträge an die Firma H. gegeben habe, die es F. ermöglicht hätten, weiterhin unsinnige Einkäufe zu machen, so wie er es offenbar schon vorher getan habe, so gehören die dadurch entstandenen Nachteile zu dem Schaden, der durch das unrichtige Gutachten adäquat verursacht und daher vom Beklagten zu vertreten sei. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts würdigen ausführlich das von der Revision hervorgehobene Vorbringen des Beklagten. Sie sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

III. Der Hauptangriff der Revision richtet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe dem Kläger den Schaden vorsätzlich zugefügt.

1. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe § 565 Abs. 2 ZPO verletzt. Nach dieser Bestimmung hat das Berufungsgericht die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Nach der ständigen Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofs ist das Berufungsgericht an die Beurteilung des Revisionsgerichts nur in denjenigen Punkten gebunden, deren rechtsirrtümliche Würdigung die Aufhebung unmittelbar herbeigeführt hat (BGHZ 3, 321 [326]; 6, 76 [79]). Das entspricht dem Wortlaut und auch dem Sinn des Gesetzes, der dahin geht, daß das Berufungsgericht die vom Revisionsgericht gerügten Fehler, die zur Aufhebung geführt haben, nicht wiederholen darf, daß es aber im übrigen in seiner Entscheidung frei sein soll. Die Revision meint nun: Das erste Berufungsurteil sei aufgehoben worden, weil die damaligen Feststellungen nicht die Annahme gerechtfertigt hätten, daß der Beklagte mit bedingtem Vorsatz gehandelt habe. Dem Berufungsgericht sei daher verwehrt gewesen, auf Grund der gleichen Feststellungen den bedingten Vorsatz des Beklagten zu bejahen. Mit dieser Rüge verkennt die Revision den Inhalt und die Bedeutung des ersten Revisionsurteils. Durch dieses Urteil ist die erste Entscheidung des Berufungsgerichts nicht aus dem von der Revision angeführten Grunde, sondern nur deshalb aufgehoben worden, weil das Berufungsgericht bei seiner Würdigung einen Umstand nicht berücksichtigt hatte, der dem Bundesgerichtshof für die Beurteilung des Verschuldens wesentlich erschien. Unstreitig hatte sich der geschäftliche Status der Firma H. nach der Erstattung des Gutachtens dadurch geändert, daß P., für den der Beklagte das Gutachten erstattet hatte, sich mit 350.000 RM an der Firma beteiligt hatte. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 13. Juli 1956 nur beanstandet, daß das Berufungsgericht diesen Umstand bei der Begründung seines Urteils nicht gewürdigt hat. Er hat ausgeführt: Es wäre zu prüfen gewesen, ob der Beklagte bei der Erstattung seines Prüfungsberichtes nicht damit gerechnet hat, P. werde sich mit 350.000 RM an der Firma H. beteiligen und diese würde damit saniert

werden. Habe der Beklagte sich das vorgestellt, so könne das dafür sprechen, daß der Beklagte nicht damit gerechnet habe, späteren Kreditgebern der Firma H. [REDACTED] werde ein Schaden entstehen. Das erste Berufungsurteil ist aufgehoben worden, weil die Feststellungen des Berufungsgerichts zur Frage des vorsätzlichen Handelns in diesem Punkte einer Überprüfung durch den Tatrichter bedurften. Das war eine Aufhebung wegen eines Verfahrensmangels, denn das Berufungsgericht hatte bei seiner Würdigung nicht den gesamten Inhalt der Verhandlungen berücksichtigt und daher § 286 ZPO verletzt. Diesen vom Revisionsgericht gerügten Fehler durfte es nicht erneut begehen. Nur soweit ging seine Bindung. Da es in seinem neuen Urteil auch diese zunächst nicht berücksichtigte Tatsache herangezogen und gewürdigt hat, kann von einem Verstoß gegen § 565 Abs. 2 ZPO keine Rede sein. In der Würdigung des Tatsachenstoffes selbst war das Berufungsgericht durch das erste Revisionsurteil nicht gebunden. Für diese Aufgabe, die allein dem Tatrichter obliegt, konnte und durfte der Bundesgerichtshof dem Berufungsgericht keine Weisungen geben.

2. Daß das Berufungsgericht bei seiner Würdigung den Begriff des Vorsatzes verkannt habe, kann der Revision nicht zugegeben werden. Allerdings lassen einige Wendungen des angefochtenen Urteils zunächst den Verdacht eines solchen Rechtsfehlers aufkommen. In Wahrheit lassen die beiden Berufungsurteile, die als ein Ganzes zu nehmen sind, aber genügend deutlich erkennen, daß das Berufungsgericht bei seinen Erwägungen von dem zutreffenden Vorsatzbegriff ausgegangen ist, wie es ihn in seinem ersten Urteil und der erkennende Senat ihn in seinem früheren Urteil erläutert hat. Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils sind ersichtlich als Ergänzung und Erweiterung der Aus-

führungen des ersten Urteils gedacht. In ihm hat das Berufungsgericht zur Frage des Verschuldens folgendes ausgeführt:

" Der Beklagte hat dem Kläger den Schaden vorsätzlich zugefügt. Nach der Überzeugung des Senats war sich der Beklagte bewußt, daß der Geschäftsführer F. das Gutachten bei Kreditverhandlungen verwenden könnte und daß Dritte hierdurch zu Schaden kommen könnten. Er wußte als Wirtschaftsprüfer mit einer 20-jährigen Erfahrung (vgl. Urteil des Ehrengerichtshofs), daß Berichte solcher Art gern bei Kreditverhandlungen vorgelegt werden und daß sie Investitionsinteressenten zu Kreditgewährungen bestimmen. Der Beklagte hatte zudem ja, wie er gesteht, Bedenken gegenüber der Person des Geschäftsführers F., weil dieser ihm allzu stark auf seine persönlichen Vorteile bedacht zu sein schien. Dann hat der Beklagte nach der Überzeugung des Senats auch mit der Möglichkeit gerechnet, daß F. mit seinem Gutachten zum Schaden Dritter Mißbrauch treiben könnte. Über die bewußt unwahren eigenen Erklärungen hinaus wußte der Beklagte schließlich und, wenn er F. nicht völlig traute, erst recht, daß die Angaben der Geschäftsführung der Firma H., auf die er im wesentlichen sein Gutachten aufgebaut hatte, unrichtig sein könnten und daß daher auch sein Gutachten Dritten ein falsches Bild über die Lage der Firma geben konnte. Wenn er dennoch zuließ, daß der Bericht über F. an F. gelangte, so hat er damit - bewußt - in Kauf genommen, daß Dritte im Vertrauen auf die Richtigkeit seines Prüfungsberichts geschädigt wurden. Für den Vorsatz genügt es nach der Rechtsprechung, daß sich der Schädiger der Möglichkeit seiner Schädigung bewußt war und sie für den Fall des Eintritts gebilligt hat (vgl. BGH, Urt. v. 8.3.1951 in Lind.-Möhring Nr. 1 § 826 - Go BGB). "

Es kann nicht angenommen werden, daß das Berufungsgericht diese seine Auffassung über die Rechtsnatur des Vorsatzes seitdem geändert hat. Das ist umsoweniger anzunehmen, als der Bundesgerichtshof diese Auffassung gebilligt hat und

das Berufungsgericht in seiner neuen Entscheidung an das Urteil des Bundesgerichtshofs anknüpft und ausdrücklich auf dieses Urteil verweist. Zwar führt das Berufungsgericht zunächst aus, der bedingte Vorsatz des Beklagten sei auch dann zu bejahen, wenn er nach der Weisung des Bundesgerichtshofs noch unter dem Gesichtspunkt geprüft werde, ob

a) der Beklagte damit rechnen konnte, daß P. auf Grund des Prüfungsberichtes sich mit 350.000 RM an der Firma H. beteiligen würde, wie es später tatsächlich geschah,

b) ob der Beklagte darauf vertrauen durfte, daß die Firma H. hierdurch saniert würde.

Seine weiteren Ausführungen in Verbindung mit den Entscheidungsgründen des ersten Berufungsurteils lassen aber erkennen, daß das Berufungsgericht es in Wahrheit darauf abgestellt hat, ob der Beklagte mit der Beteiligung P. gerechnet und auf die Sanierung der Firma H. vertraut hat.

3. Hat das Berufungsgericht aber zutreffend erkannt, daß es für die Beurteilung des Schädigungsvorsatzes darauf ankommt, ob der Beklagte

a) sich bewußt war, durch seinen Prüfungsbericht könnten Kreditgeber der Firma H. Schaden erleiden, und

b) diesen als möglich vorgestellten Erfolg für den Fall, daß er eintritt, gebilligt oder in Kauf genommen hat,

so gehört die Beantwortung dieser Fragen vorwiegend dem Bereich der Tatsachenwürdigung an. Sie kann daher im Revi-

sionsrechtszug nur in beschränktem Umfang nachgeprüft werden. Daß das Berufungsgericht bei ihrer Entscheidung Rechtsfehler begangen habe, kann der Revision nicht zugegeben werden. Vor allem besteht entgegen ihrer Meinung kein hinreichender Anlaß für die Annahme, daß das Berufungsgericht die Beweislast verkannt habe. Es hatte, wie der oben wiedergegebene Auszug aus dem ersten Berufungsurteil zeigt, schon auf Grund der früheren Verhandlungen die Überzeugung gewonnen, daß der Beklagte sich der Möglichkeit, Kreditgebern der Firma H. könne Schaden entstehen, bewußt war und daß er diesen Erfolg gebilligt oder wenigstens in Kauf genommen hat. Seine Ausführungen im zweiten Berufungsurteil besagen dem Sinne nach, daß auch die Berücksichtigung des vom Bundesgerichtshof noch zur Erwägung gestellten Umstandes diese seine Überzeugung von dem bedingten Schädigungsvorsatze des Beklagten nicht zu erschüttern vermag. So gesehen, ist das angefochtene Urteil aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

4. Zur Frage des Mitverschuldens hat das Berufungsgericht die Ausführungen seines früheren Urteils und seine Ansicht aufrechterhalten, daß der Anspruch des Klägers wegen dieses Mitverschuldens um ein Drittel zu mindern sei. Bei dieser Abwägung hat das Berufungsgericht ersichtlich alle hierfür wesentlichen Umstände berücksichtigt. Da die Abwägungsgründe keinen Rechtsfehler erkennen lassen, ist die Schadensverteilung selbst für das Revisionsgericht bindend.

IV. Nach alledem war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinr. Meyer